

Creativ-Kreis-International e.V. (CKI) – Worldwide Artists

Satzung

1. Der Verein führt den Namen

Creativ-Kreis-International e.V. (CKI) – Worldwide-Artists.

Er hat seinen Sitz in 67146 Deidesheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Ihm gehören Kunstschaffende in europäischen und außereuropäischen Ländern an.

2. Zweck des Vereins sind die

a.) Förderung kultureller Belange, insbesondere der Kunst. Zweck und Ziel des Vereins ist es, künstlerische Kreativität durch Erfahrungsaustausch und Öffentlichkeitsarbeit, ferner durch Begegnungen untereinander und mit Außenstehenden in Harmonie, Toleranz und Aufgeschlossenheit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

b.) Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen mit Werken der bildenden Kunst und des Kunsthandwerks.

Der Verein fördert insbesondere die Kunstrichtungen Emaille, Glas, Keramik, Skulpturen und Textil, sowie ausgewählte Gastdisziplinen nach Genehmigung durch den Vorstand.

Veranstaltet ein Mitglied des Kreises eine Ausstellung, so sollte dies mit Hinweis auf die Mitgliedschaft im CKI stattfinden. Von solchen Ausstellungen sollten benachrichtigt werden der Vorstand und die in erreichbarer Nähe wohnenden Mitglieder, die gegebenenfalls tatkräftige Unterstützung leisten können.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur in Ausnahmefällen eine Vergütung für entstandene Kosten nach vorheriger Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung begünstigt werden.

4. Ein- und Austritt von Mitgliedern

Mitglieder des CKI können sein:

- a.) Fördermitglieder zur Unterstützung kultureller Belange des CKI
- b.) Künstlermitglieder

Der Beitritt zum CKI ist schriftlich unter Verwendung eines Anmeldeformulars dem Vorstand gegenüber zu beantragen, der über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet. Die Satzung des CKI, die auf Wunsch zugestellt werden kann, wird anerkannt.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist möglich, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten; eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.

5. Beitrag

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt und späterhin jeweils im ersten Viertel des Kalenderjahres zu entrichten. Nach Möglichkeit sollen aus verwaltungstechnischen Gründen Einzugsermächtigungen erteilt werden.

Für entstehende Verwaltungs- und Ausstellungskosten erhebt der CKI eine Gebühr aus dem Verkaufserlös der Kunstwerke bei einer CKI Ausstellung. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand festgelegt.

6. Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a.) Mitgliedsbeiträgen
- b.) Erträgen von Vorlesungen und Ausstellungen (Kostenbeiträge und Erlösanteilen)
- c.) Zuwendungen von Behörden, Verbänden und Einzelpersonen.

7. Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Präsident

8. Vorstand des Vereins ist

der 1. Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister
der Schriftführer
maximal vier Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

der 1. Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende
der Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand ist

der Schriftführer
maximal vier Beisitzer

Vertreten wird der CKI durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder ein jeder von ihnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

9. Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tage der Wahl an gerechnet auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen werden. Dabei ist die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Es muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

10. Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beruft zu seiner Unterstützung je nach Bedarf Fachleute, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Die Aufgabe des Präsidenten besteht in der Repräsentation in der Öffentlichkeit und in einer beratenden Funktion.

11. Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich, per Mail oder per Fax einberufen wird. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Von der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für beide Versammlungsarten (ordentliche und außerordentliche) gelten die gleichen Regelungen bezüglich Einladung und Beschlussfähigkeit.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Stimmabgabe eines Mitglieds in schriftlicher Form ist im Falle der Verhinderung der Teilnahme an einer Versammlung möglich.

Bei mehreren Bewerbern um ein Amt in den Vereinsorganen kann geheime Wahl beantragt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a.) Beschlussfassung über grundsätzliche Ziele und Aufgaben des CKI, soweit diese nicht dem Zweck des Vereins (s. Punkt 2) widersprechen.
- b.) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des ersten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- a.) Entlastung des Vorstandes
- b.) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
- c.) Wahl von Ehrenmitgliedern bzw. eines Präsidenten
- d.) Festsetzung des Jahresbeitrages

- e.) Für eine Beschlussfassung, die eine Änderung der Satzung - insbesondere auch des Zweckes des Vereins - enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- f.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sowohl das Vereins- als auch das Sachvermögen an die Stiftung Bürgerhospital in Deidesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

12. Protokolle der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen des CKI gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und jedem Vorstandsmitglied zur Verfügung zu stellen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zur Verfügung gestellt.

Deidesheim, 10. 02. 2020



Mechthild Häusler
(2. Vorsitzende)



Martin Erler
(Schatzmeister)